

	Bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebühr	Erhöhung der Gebühr um in %	Deckungsgrad der Kosten
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten				
1. Einzelgrab				
a) für Personen im Alter bis zu 5 Jahren	75,00 €	160,00 €	113%	9%
b) für Personen im Alter über 5 Jahre	200,00 €	286,00 €	43%	9%
2. Doppelgrab	400,00 €	573,00 €	43%	9%
3. Urnengrab	400,00 €	229,00 €	-43%	9%
4. Anonyme Grabstätten (nur neuer Friedhof)	400,00 €	267,00 €	-33%	9%
5. Anonyme Urnengrabstätte (nur neuer Friedhof)	400,00 €	191,00 €	-52%	9%
6. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten				40%
bis zu 5 Jahre	50,00 €	59,00 €	18%	
bis zu 10 Jahren	100,00 €	119,00 €	19%	
bis zu 20 Jahren	150,00 €	238,00 €	59%	
bis zu 30 Jahren	200,00 €	357,00 €	79%	
II. Unterhaltung der Friedhöfe				50%
Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr je Grabstelle	13,25 €	18,00 €	36%	
Die Unterhaltungsgebühren können für einen bestimmten Zeitraum im Voraus entrichtet werden. Es gelten dann für diesen Zeitraum die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Zahlung.				
Sie sind für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.				
III. Leichenhalle				
Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes an der Kirche (Osterhuser Straße) je Bestattungsfall	100,00 €	111,00 €	11,00%	2,30%
Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Andachtshalle in der Friedhofskapelle an der Landesstraße (Neuer Friedhof) je Bestattungsfall	150,00 €	161,00 €	7,33%	2,00%
IV. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern				
Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern wird einmalig eine Gebühr pro Grabstelle	25,00 €	33,00 €	32%	6,00%